

2220 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 24.1.1969 zu 72-NR/1969

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Präsidenten des Nationalrates Dr. M a l e t a  
auf die Anfrage (II-2211 d.B.) der Abgeordneten H a a s und Genossen  
betreffend den Wortlaut eines Schreibens des Herrn Bundesministers  
für Justiz an den Herrn Präsidenten des Nationalrates, das sich  
auf die Behandlung der von der Österreichischen Juristenkommission  
eingebrachten Petition bezieht.

-.--.-.-.-.-.-

In Beantwortung der gem. § 69 des Geschäftsordnungsgesetzes  
des Nationalrates, BGBl.Nr. 178/1961, an mich gerichteten Anfrage  
vom 23. Jänner 1969 beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Der Bundesminister für Justiz hat in seinem Schreiben  
zu Zl. 187-NR/1968, das in meiner Kanzlei am 10. Jänner 1969 ein-  
gelaufen ist, folgendes ausgeführt:

"In dem dieser Petition zugrunde liegenden Strafverfahren  
wurde über ein gegen das erstgerichtliche Urteil erhobenes Rechts-  
mittel bisher noch nicht entschieden. Die Petition beschäftigt  
sich überwiegend mit der Prozeßberichterstattung und ihre nach-  
teiligen Wirkungen für die am Prozeß beteiligten Personen. Daneben  
wird am sogenannten Pornographiegesetz bemängelt, daß es sich  
eines Wertbegriffes relativen Inhaltes bediene, wenn es vom  
Begriff der 'Unzüchtigkeit' ausgehe. Die Abgabe einer Stellungnahme  
durch das Bundesministerium für Justiz würde daher derzeit einen  
Vorgriff auf die den Gerichten zustehende Entscheidung bedeuten.  
Das Bundesministerium für Justiz wird daher zur gegenständlichen  
Petition nach rechtskräftiger Beendigung des Strafverfahrens Stellung  
nehmen.

Der Vollständigkeit halber erlaube ich mir, auf die Be-  
antwortungen der schriftlichen Anfragen Zl. 511/J-NR/1968 und  
Zl. 526/J-NR/1968 hinzuweisen."

Diese Stellungnahme des Bundesministers für Justiz  
habe ich mit Schreiben vom 15. Jänner 1969 an den Obmann des  
Justizausschusses, da die gegenständliche Petition gem. § 77 Abs. 3  
Geschäftsordnungsgesetz an diesen Ausschuss verwiesen wurde, weiter-  
geleitet.

Dr. M a l e t a e h.